

Informationsschreiben – Anbieter von Massnahmen mit UV IV-Deckung per 1.1.2022
(Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes und Institutionen)

Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV): Anpassung der UVG- Deckung für Personen in beruflichen Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen per 1.1.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Arbeitgeber oder Institution bieten Sie versicherten Personen der Invalidenversicherung (IV) die Möglichkeit, eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme in Ihrem Betrieb zu absolvieren.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» wird per 1.1.2022 die Unfallversicherung für Personen in Massnahmen der IV (UV IV) eingeführt. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie umfassend über die Anpassungen.

Unveränderte UVG-Deckung für Personen mit Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag

Unverändert bleibt die UVG-Deckung für Personen, bei denen während der Massnahme ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht. Weiterhin deklarieren Sie diese Personen über Ihre jetzige UVG-Versicherung. Im Schadensfall haben Sie die Unfallmeldung wie bisher an diese zu adressieren.

Neue Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung

Eine UVG-Deckung besteht neu für jene Personen, die eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme absolvieren, sofern diese ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG begründet. Während der Dauer der Massnahme sind diese Personen obligatorisch bei der Suva unfallversichert (Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung UV IV, Art. 66 Abs. 3^{ter} UVG).

Der Unfallversicherungsschutz gilt für alle neu unter diese UV IV-Deckung fallenden Massnahmen, die per 01.01.2022 noch laufen oder neu beginnen. Als Arbeitgeber oder Institution müssen Sie diese Personen per 1.1.2022 nicht mehr nach UVG versichern und folglich auch bei der UVG-Lohndeclaration nicht mehr berücksichtigen.

Bei allen neu verfügbaren Massnahmen, die eine UV IV-Deckung begründen, wird die versicherte Person mit einem separaten Schreiben über die UV IV-Deckung informiert. Als Anbieter von Massnahmen erhalten Sie eine Kopie davon.

Bei den laufenden Massnahmen wird die versicherte Person nicht persönlich durch die IV über den Systemwechsel informiert. In diesen Fällen haben Sie als Anbieter die versicherte Person über das

im folgenden Absatz beschriebene neue Vorgehen im Schadensfall und die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung (Art. 3 Abs. 3 UVG) zu informieren.

Vorgehen bei einem Unfall

Erleidet eine versicherte Person während der Dauer der UV IV-gedeckten Massnahme einen Unfall, hat sie diesen unverzüglich der fallverantwortlichen Eingliederungsfachperson auf der IV-Stelle zu melden. Die IV-Stelle meldet den Unfall anschliessend der Suva. Sie als Anbieter müssen diesbezüglich keine weiteren Schritte unternehmen.

Weiterführende Informationen zur UV IV finden Sie auf der Internetseite der Suva: www.suva.ch/uviv

Dort finden Sie auch die Kontaktangaben, für Rückfragen bei der Suva.

Für Ihr Engagement im Rahmen der beruflichen Eingliederung danken wir Ihnen an dieser Stelle herzlich.

Freundliche Grüsse

SVA Aargau

Kontraktmanagement Aargau